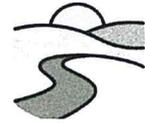




GEMEINDE KALL

Der Bürgermeister

Gemeinde im
Nationalpark
Eifel



Gemeindeverwaltung Kall • Bahnhofstraße 9 • 53925 Kall

Herrn
Bernd Züll
Lilienstr. 5
53925 Kall

Bahnhofstraße 9 • 53925 Kall

Auskunft erteilt: Herr Heller
Durchwahl: 02441 888 13
Team: 1.2
Zimmer: 13
Aktenzeichen: 10.05.-004/002
E-Mail: posteingang@kall.de
Datum: 23. Februar 2022

Ihr Antrag nach § 4 Abs.1 Informationsfreiheitsgesetz NRW vom 02.02.2022

Sehr geehrter Herr Züll,

nachfolgend übersende ich Ihnen die Antwort zu Ihrer Anfrage vom 02.02.2022 bzgl. der Vorlagen 55/2015, 95/2015 und 110/2015.

1.) Welche Unterlagen gehören zu den Vorlagen 55/2015, 95/2015 und 110/2015? Was ist der Inhalt dieser Vorgänge?

Die Vorlage 55/2015 bezieht sich auf die Modifizierung eines im Jahre 2008 geschlossenen Vertrages zwischen der Gemeinde Kall und einem Vertragspartner über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen als Ausgleich für die beantragte Inanspruchnahme, die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Steinbruchs Taubenberg steht.

Vereinbart wurde im seinerzeitigen Vertrag, dass die Gemeinde Kall dem Vertragspartner eine Fläche von insgesamt 16,1 ha für die Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellt.

Bei Erfüllung aller vertraglichen Voraussetzungen wäre insgesamt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500.000,00 € an die Gemeinde Kall zu leisten gewesen. Aus dem vorgenannten Vertrag sind bislang insgesamt lediglich 100.000,00 € fällig geworden und an die Gemeindekasse Kall gezahlt worden.

Alle weiteren vereinbarten Ausgleichzahlungen waren an den Abbau im Erweiterungsgebiet geknüpft. Da der Genehmigungsbescheid für den Betrieb des Drehrohrofens zwischenzeitlich erloschen ist, ist es in Folge dessen nicht zu einem weiteren Abbau im Erweiterungsgebiet gekommen.

Die somit bislang aus dem Vertrag entstandenen finanziellen Ansprüche sind seitens der Gemeinde Kall komplett geltend gemacht und gezahlt worden.

Telefon: 02441 888-0
Telefax: 02441 888-70
e-mail: posteingang@kall.de
Internet: www.kall.de

Servicezeiten:
Montag bis Freitag 08:00-12:30 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:00-18:00 Uhr
Bürgerbüro donnerstags bis 19:00 Uhr

Konten der Gemeindekasse: IBAN
Kreissparkasse Euskirchen
VR-Bank Nordeifel eG
Postbank Köln

DE40 3825 0110 0003 5002 20
DE67 3706 9720 0070 3930 18
DE61 3701 0050 0028 3915 03
Gläubiger-ID DE56ZZZ00000070935
BIC
WELADED1EUS
GENODED1SLE
PBNKDEFF

Zu der Vorlage 95/2015 gehören zwei Verträge über die Verfüllung des gemeindeeigenen Steinbruchs (Kuckenberg).

Außer der Vorlage 110/2015 und dem dazugehörigen Protokoll gibt es keine weiteren Dokumente, da es sich ausschließlich um eine Ortsbesichtigung des Steinbruchs, bei der die Verfüllung der eingebrachten Erdmassen in Augenschein genommen wurden, handelt.

2.) Welche finanziellen und anderen rechtlichen Verpflichtungen hat die Gemeinde dabei begründet? Welche finanziellen und anderen rechtlichen Ansprüche sind für die Gemeinde dabei entstanden?

Im Rahmen der Vorlage 55/2015 wurden keine neuen finanziellen Verpflichtungen begründet, da über eine Modifizierung des Vertrages weder beraten noch beschlossen wurde, da die Verwaltung die Erweiterung der Tagesordnung zurückgezogen hat. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 1.

Im Rahmen der Vorlage 95/2015 wurde beschlossen, mit zwei Vertragspartnern Verträge über die Einbringung von Erdmassen in den Steinbruch Rinnen abzuschließen.

Für die Verkipfung der eingebrachten Erdmassen aus den vorgenannten Verträgen hat die Gemeinde Kall in den Jahren 2015/2016 insgesamt einen Betrag in Höhe von 11.609,14 Euro vereinnahmt.

Beide abgeschlossenen Verträge wurden vollständig abgewickelt und mit den Vertragspartnern schlussgerechnet. Weitere finanzielle Verpflichtungen aus diesen Vertragsverhältnissen bestehen nicht.

Im Rahmen der Vorlage 110/2015 (Ortsbesichtigung) wurden keine Verpflichtungen begründet.

3.) Welche finanziellen und anderen rechtlichen Verpflichtungen und Ansprüche hatte die Gemeinde bereits vorher im Zusammenhang mit dem Betrieb der Steinbrüche im Gemeindegebiet?

Der Steinbruch Taubenberg wurde durch ein externes Unternehmen betrieben, so dass die Gemeinde Kall keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen und Ansprüche besitzt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Steinbruchs stehen.

Aus dem Betrieb (Rekultivierung) des gemeindeeigenen Steinbruchs Kuckenberg ergaben sich für die Gemeinde Kall im Zuge der Einbringung von Erdmassen diverse Auflagen, die seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Euskirchen an die Fortführung der Rekultivierung gestellt waren. Die verschiedenen Auflagen wurden durch die Untere Landschaftsbehörde in mehreren Ortsbesichtigungen überprüft. Die Gemeinde Kall musste dem Kreis Euskirchen die Herkunftsnachweise der eingebrachten Erdmassen schriftlich anzeigen und durch entsprechende Kippscheine belegen.

4.) Welche Zahlungen sind seither an die Gemeinde oder von der Gemeinde anlässlich dieser Verpflichtungen bzw. Ansprüche geleistet worden.

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 und 2 verweisen.

5.) Sind aus den rechtlichen Verpflichtungen oder Ansprüchen noch Zahlungen zu leisten und wann sind sie in welcher Höhe fällig? Sind aus den rechtlichen Ansprüchen oder Verpflichtungen noch Zahlungseingänge offen und wann sind sie in welcher Höhe fällig?

Es gibt keine offenen Ansprüche bzw. Verpflichtungen aus den vorstehenden Vertraglichen Vereinbarungen.

Ich verweise darauf, dass die Vorlage 95/2015, die zurückgezogene Vorlage 55/2015, als auch die Beratungen zum Abschluss des Kompensationsvertrages aus dem Jahre 2008 (siehe Punkt 1) Teil der nichtöffentlichen Beratung der jeweiligen Ausschusssitzungen waren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Heller)

